

- die sozialistische Staatsmacht, ihre Repräsentanten und Funktionäre und gegen die Praxis des sozialistischen Aufbaus;
- die konstruktive, auf die Erhaltung des Friedens und die Sicherheit in Europa gerichtete Politik der DDR;
- die sozialistische Staatengemeinschaft und ihre brüderliche Verbundenheit, vor allem gegen die Sowjetunion als Hauptkraft des Sozialismus.

Der massive ideologische Angriff des Imperialismus erfordert die ständige Erhöhung der Wachsamkeit, die Entlarvung und die entschlossene Abwehr seiner Machenschaften. Deshalb muß gegen den in immer stärkerem Maße mit kriminellen Methoden vorgehenden Imperialismus auch das sozialistische Strafrecht als ein Instrument der Ausübung der politischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten konsequent und mit höchster Effektivität verwirklicht werden. Das kennzeichnet die hohe Verantwortung der Gerichte bei der richtigen, klassenmäßigen Anwendung des neuen, sozialistischen Strafrechts zum wirksamen Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates vor derartigen Angriffen./2/

Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, müssen die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung stets von der grundsätzlichen Einschätzung der Partei der Arbeiterklasse und der Staatsführung zum Wesen und zum Inhalt der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus in der jeweiligen konkreten Situation ausgehen. Auf der 14. Plenartagung des Zentralkomitees der SED wurde darauf hingewiesen, daß sich der Imperialismus angesichts der wachsenden Stärke und des zunehmenden Einflusses des Sozialismus auf die internationale Entwicklung an die veränderten Bedingungen anzupassen versucht, ohne daß sich dadurch an seinem Wesen, an dem ihm eigenen Expansionsstreben und seiner Aggressivität etwas geändert hätte. „Daraus ergibt sich die Notwendigkeit erhöhter Wachsamkeit gegenüber dem Imperialismus, gleichviel in welchen Formen er seinen konterrevolutionären Kampf gegen den Sozialismus führt. Daraus ergibt sich weiter die Notwendigkeit des verstärkten Kampfes gegen alle Formen der imperialistischen Ideologie.“/3/

Besonders bei staatsfeindlicher Hetze muß im Strafverfahren geprüft und festgestellt werden, welche Rolle ihr im Gesamtsystem der ideologischen Diversion des Imperialismus zukommt und welche objektiven und subjektiven Zusammenhänge in der konkreten Straftat ihren Ausdruck finden. Dabei müssen auf der Grundlage der Dokumente der Partei der Arbeiterklasse und der Staatsführung der DDR die allgemeine Klassenkampfsituation und ihre konkreten Erscheinungsformen in der Tatsituation beachtet werden. Das ist die Hauptvoraussetzung dafür, daß in das Wesen der Tat, in ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge eingedrungen wird und damit ihr Charakter und ihre Angriffsrichtung festgestellt werden können.

Die konsequente und gesellschaftlich wirksame Bekämpfung von staatsfeindlicher Hetze sowie von Staatsverleumdung setzt als elementares Grunderfordernis voraus, daß die Aufklärung der Tat auf alle damit verbundenen sowie alle anderen bedeutsamen Tatsachen und Umstände, d. h. auf alle wesentlichen objektiven und subjektiven Zusammenhänge, erstreckt wird, die für ihre strafrechtliche Beurteilung und für

die Bewertung der Tatschwere von Bedeutung sind. Ohne eine derart gründliche Sachaufklärung können keine wahren, exakten Feststellungen getroffen werden, kann deren Analyse nicht zum Wesen der Tat Vordringen, um die Voraussetzungen zu einer richtigen und gesellschaftlich wirksamen Entscheidung zu schaffen./4/

Die Gerichte müssen sowohl mit dem Verfahren selbst als auch darüber hinaus mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit, durch die Gewährleistung der Teilnahme der Werktätigen — differenziert und in den zweckmäßigsten Formen — sowie durch die Unterstützung und Förderung der Eigenverantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen sowie gesellschaftlichen Kollektive einen wirksamen Beitrag leisten bei der Erziehung der Bürger zu ständiger hoher politischer Wachsamkeit gegenüber feindlichen ideologischen Einflüssen (vgl. Art. 3 StGB). Die Aktualität dieser Aufgabe wurde auf der 14. und der 15. Plenartagung des Zentralkomitees der SED erneut unterstrichen./5/ Ihre Bedeutung entspringt der Erkenntnis, „daß die Stabilität der DDR als sozialistischer deutscher Nationalstaat von der richtigen ideologischen Erziehung... aller Werktätigen und von der ständigen systematischen Aufklärungsarbeit unter allen Bürgern der Republik abhängig ist.“/6/

Objektive Eignung der Handlung nach § 106 StGB und staatsfeindliche Zielstellung des Täters

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Herausarbeitung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters ist die inhaltlich richtige Anwendung der einzelnen objektiven und subjektiven Merkmale des Straftatbestandes sowie die vollständige und richtige Begründung ihres Vorliegens im Urteil. Dabei ist die dem Wesen des sozialistischen Rechts entsprechende Einordnung des Strafrechts und seiner Anwendung in den politischen Kampf der Arbeiterklasse zu beachten. Sie verleiht jeder Entscheidung den Charakter einer politischen Entscheidung, die auf den Schutz des sozialistischen Aufbaus und auf die Gestaltung sozialistischer Beziehungen gerichtet ist. Das Gericht darf deshalb das Gesetz nicht als abstrakte, von der gesellschaftlichen Entwicklung losgelöste Norm anwenden, sondern muß es schöpferisch, parteilich mit dem Ziel der Gestaltung und Festigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse handhaben./7/ Das ist unerläßliche Voraussetzung zur richtigen Anwendung des Tatbestandes der staatsfeindlichen Hetze, der richtigen Interpretation seiner objektiven und subjektiven Merkmale in ihrer Einheit und seiner Abgrenzung von anderen Straftatbeständen, vor allem dem der Staatsverleumdung.

Diese Einheit von Objektivem und Subjektivem drückt sich beim Tatbestand des § 106 StGB generell darin aus, daß der vorausgesetzten Zielstellung, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln, objektive Merkmale des Tatbestandes entsprechen. Eine Handlung verwirklicht nur dann den Tatbestand, wenn sie objektiv geeignet ist, entsprechend dieser Zielstellung zu schädigen oder aufzuwiegeln. Diese Eignung kennzeichnet den objektiven Charakter der Hetze. Weist eine Handlung diese Eignung nicht auf, dann wird ihr in der Regel auch die entsprechende Zielstellung nicht zu-

/2/ Vgl. Sarge/Mühlberger, „Die psychologische Kriegsführung des Imperialismus und einige Aufgaben unserer Gerichte“, NJ 1969 S. 625 ff., und die dort angegebene Literatur.

/3/ Verner, Bericht des Politbüros an die 14. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1970, S. 57 f.; vgl. außerdem W. Ulbricht, Die politische Vorbereitung des VIII. Parteitages (Referat auf der 15. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1971, S. 40 ff.

/4/ Hierbei ist der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70) strikt zu beachten.

/5/ Vgl. Verner, a. a. O., S. 35 ff.; Ebert, in: Diskussionsreden auf der 14. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1970, S. 5 ff. (14); W. Ulbricht, a. a. O., S. 53 f.

/6/ W. Ulbricht, a. a. O., S. 54.

/7/ Vgl. Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 400.